

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Die betroffenen Beteiligten wurden per Brief zum Termin geladen. Außerdem wurde die Einladung ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und der Stadt Worms bekannt gemacht.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Eich**
Az.: 91318-HA5.1

Bad Kreuznach, 29.05.2017
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-557
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Ladung zur Offenlage sowie zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Eich**, Landkreis Alzey-Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Montag, dem 26.06.2017, von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 17:00 Uhr und**

**am Dienstag, dem 27.06.2017, von 09.00 bis 12:00 Uhr und
von 13.30 bis 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstr. 25 in 67575 Eich,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 28.06.2017, um 09.00 Uhr,
ebenfalls**

im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstr. 25 in 67575 Eich

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Jedem Beteiligten bzw. seinem Bevollmächtigten/ Vertreter wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine dem Bodenordnungsverfahren Eich unterliegenden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Mit gleicher Post gehen allen Eigentümern Vollmachtsvordrucke zu. Erteilte Vollmachten können zu dem oben genannten Termin mitgebracht werden.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte den Schriftverkehr. Es ist seine Sache, diesen auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Wird keine Vollmacht erteilt, so erhält der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortsansässige Miteigentümer den Schriftverkehr.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	100	93	85	75	65	50	40
auch Ackerland	AA	2	30	20					
Grünland	GR	3	40	30	25				
Weingarten	WG	4	100						
Obstbaumanlage	OBST	5	85	30	20				
Gartenland	G	6	100						
Hutung	HU	7	20						
Streu	STR	8	15						
Gehölz	GH	9	5						
Nadelwald	NH	10	10						
Unland	U	11	1						
Gebäude- und Freifläche	GF	12	100						
Nebenfläche Landwirtschaft	NF	13	100						
Leitung im Acker	BeA	14	80	74	68	60	52	40	32
Leitung im AuchAcker	BeAA	15	24	16					
Leitung im Grünland	BeGR	16	32	24	20				
Einbahnige Straße	S	17	0						
Fahrweg	WEG	18	0						
Eisenbahngelände	BGL	19	0						
Wasserfläche	WA	20	0						
Graben	WAG	21	0						
Zugezogen ohne Vermessung	ZOV	22	100						
Versorgungsanlage	BFVS	23	0						

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindevverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden. Des Weiteren finden Sie den Vordruck auch im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de -> Über uns -> Landentwicklung -> Verfahrensübersicht DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück-> 91318 Eich

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)